

Tarif 8718.00

---

# **Besondere Beförderungsbedingungen mit Preisen und Konditionen für den Österreichisch- Slowenisch/Kroatischen Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

(ÖSKWT)

Gültig ab 01.01.2018

---



Inhaltsverzeichnis

**Teil I**

<b>Vorwort</b> .....	4
<b>Abschnitt 1</b> – Besondere Beförderungsbedingungen CIM.....	5
<b>Abschnitt 2</b> – Allgemeine Tarifbestimmungen.....	8
§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs .....	8
§ 2 - Beförderungswege .....	9
§ 3 - Tarifwährung .....	9
§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebenentgelte .....	10
<b>Abschnitt 3</b> – Besondere Tarifbestimmungen .....	11
§ 5 - Sendungen in Wagengruppen .....	11
§ 6 - Sendungen in geschlossenen Zügen.....	11

**Teil II**

<b>Gütereinteilung</b> .....	12
------------------------------	----

**Teil III**

<b>Abschnitt 1</b> – Beförderungswege .....	13
<b>Abschnitt 2</b> – bleibt frei .....	14
<b>Abschnitt 3</b> – Frachentafel für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV .....	15
<b>Abschnitt 4</b> – Zusatzleistungen / Nebengebühren .....	19
<b>Abschnitt 5</b> – Zuschlagfrachten.....	21
<b>Anhang</b> .....	22

## Teil I

### Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:

- SŽ-Tovorni promet, d.o.o. (SŽ-TP)
- HZ Cargo d.o.o. (HZ Cargo)
- Rail Cargo Austria AG (RCA AG), und den im Übergangsverkehr zwischen RCA und den in die Durchrechnung einbezogenen österreichischen Privatbahnen
- Graz - Köflacher Eisenbahn Ges.m.b.H.(GKE)
- Montafonerbahn Aktiengesellschaft (MBS)
- Raaberbahn Cargo GmbH (GySEV Cargo Zrt.)
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Geschäftsfeld Verkehr/Bereich Lokalbahn (SLB)
- Steiermärkische Landesbahnen (StLB)
- Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (StH)
- Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH (WLB)
- Zillertaler Verkehrsbetriebe (ZB)

2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinander folgen bzw. ausführende Beförderer.

3. Veröffentlichungen zu diesem Tarif werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.

4. Die **Veröffentlichungen** zu diesem Tarif erfolgen:

- in Österreich im „Anzeigebblatt für Verkehr (AfV)“,
- in Slowenien im „Tarifno-transportna obvestila“ (TTO), [www.sz-tovornipromet.si](http://www.sz-tovornipromet.si)
- in Kroatien im „Tarifno-prijevoznim izvjescima“ (TPI), [www.hzcargo.hr](http://www.hzcargo.hr)

5. Der Tarif wird in deutscher, slowenischer und kroatischer Sprache herausgegeben.  
Maßgeblich ist die deutsche Fassung.

6. Der Tarif kann bezogen werden

- in Österreich auf der Website: [www.railcargo.com](http://www.railcargo.com), Kundenservice, Tarife
- in Slowenien auf der Website: [www.sz-tovornipromet.si](http://www.sz-tovornipromet.si)
- in Kroatien im „Tarifno-prijevoznim izvjescima“ (TPI), [www.hzcargo.hr](http://www.hzcargo.hr)

## Abschnitt 1

### Besondere Beförderungsbedingungen

#### Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), sowie die Bestimmungen dieses Tarifes.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (Teil III Anhang dieses Tarifes) und das „Handbuch CIM-Frachtbrief – GLV CIM“ ([www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org))
3. Sofern die in Ziffer 1. und 2. genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten, oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.
4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifes, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziff. 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbrief mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV. Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft. Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern in Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinander folgenden Beförderer ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III, Abschnitt 1 des Tarifs).

#### Sprachenregelung (zu Ziffer 4, 10,12 ABB CIM, zu Ziffer 16, Anl. 2 Ziffer 1 GLV CIM)

8. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher Sprache und – wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben – zusätzlich in einer der amtlichen Landessprachen des ersten Beförderers abzufassen. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.

Es sind lateinische Schriftzeichen zu verwenden.

**Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziffer 4 ABB CIM)**

9. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
10. Die Wertangabe für das Gut (Art. 34 CIM) oder der Angabe des Interesses an der Lieferung (Art. 35 CIM) im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief sind nicht zugelassen.

**Verladerichtlinien (zu Ziffer 6.3 ABB CIM)**

11. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

**Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziffer 8 ABB CIM, zu Ziffer 5.2 GLV-CIM)**

12. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur die Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
13. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten von den in Ziffer 5.2 des GLV-CIM genannten Zahlungsvermerken ausschließlich die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:

„**Franko Fracht**“, wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will;

„**Franko Fracht einschließlich...**“, wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will;

„**Franko aller Kosten**“, wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernimmt (Incoterm-Bezeichnung = DDP)

**Frachtüberweisung** („EXW“ im CIM-Frachtbrief) ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird.

14. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden (Zahlungsvermerk „DDP“- Franko aller Kosten).

**Lieferfrist, Zuschlagfristen (zu Ziffer 9.1 und 9.2. ABB CIM)**

15. Die Lieferfrist und die Beförderungsfrist für leere Güterwagen als Beförderungsmittel beginnt mit der auf die Annahme des Gutes zur Beförderung folgenden Mitternacht. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für den Bestimmungsbahnhof geltenden nächstfolgenden Bedienung.
16. Die Zuschlagfristen sind in den Bedingungen/Tarifen/Preislisten der beteiligten Beförderer enthalten. Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

**Be- und Entladefristen (zu Zif. 6.5 ABB CIM)**

17. Die Be- und Entladefristen sind in den Bedingungen/Tarifen der beteiligten Beförderer enthalten.

Werden die Be- und Entladezeiten überschritten, so wird dem Kunden Wagenstandgeld verrechnet, welches sich nach den Bestimmungen der Bedingungen/Tarife und Preislisten des Beförderers richtet.

Die Be- und Entladefristen für Sendungen und Leerwagen ruhen, wenn nicht schriftlich Anderes vereinbart worden ist, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.

## Abschnitt 2

### Allgemeine Tarifbestimmungen

#### § 1 - Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Zif. 3 gilt dieser Tarif für Sendungen von Gütern, des „Harmonisierten Güterverzeichnisses (NHM) der UIC“, die zwischen den im internationalen Entfernungszeiger (DIUM AT, DIUM SI und DIUM HR) enthaltenen Bahnhöfen der österreichischen und der slowenischen oder kroatischen Eisenbahnen als Frachtgutwagenladung aufgegeben werden.
2. Darüberhinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D des COTIF) und den Bestimmungen unter Ziffer 1.
3. Dieser Tarif gilt nicht für:
  - a. Sendungen von lebenden Tieren (NHM 0101-0106,0301)
  - b. Sendungen von Gütern des NHM-Kap. 10 und der NHM-Pos. 2601, 2701, 2702, 2704 und 2705;
  - c. Güter der Klassen 1 und 7 der Anlage zum RID (Anhang C der COTIF)
  - d. Außergewöhnliche Sendungen;
  - e. Sendungen, für die Verwendung mehrerer Wagen oder von Schutzwagen erforderlich ist;
  - f. Voll- und Leertransporte intermodaler Transporteinheiten (NHM 9931-9949)
  - g. Sendungen in der direkten und gebrochenen Durchfuhr durch Österreich
  - h. Sendungen von und nach den Bfen Buchs (SG) (01244-3), Lindau-Reutin (02342-4), Pamhagen (33028-2), Passau Hbf (01744-2), Simbach (Inn) (01798-8), Sopron (33217-1), St.Margareten (02354-9)
  - i. Sendungen, für die die Erfüllung der Zoll- oder sonstiger verwaltungsbehördlicher Vorschriften in einem anderen als dem Versand-, dem Bestimmungs-, oder einem am Beförderungsweg gelegenen (Grenz)Bahnhof beantragt wird;
  - j. Güter, deren Beförderung in den „Allgemeinen Verkaufsbedingungen für die Beförderung von Straßenfahrzeugen - Interessensgemeinschaft Automobile“ geregelt ist.
4. Bei Überseeverkehr über den slowenischen Seehafen **Koper Luka** oder die kroatischen Seehäfen **Bakar, Bibinje, Ploce, Rijeka** (einschließlich der zum Hafen Rijeka gehörenden Güterabfertigungsstellen **Rijeka Brajdica**), sowie über die Seehafenbahnhöfe **Skrljevo, Solin** und **Sibenik Luka** nach/von Drittländern ist vom Absender im Feld 7 des internationalen Frachtbriefs der Vermerk  
„ **16 -Zur Ausfuhr über See nach** ..... (Bestimmungsland)“ oder  
„ **16 - Über See eingeführt von** .....(Herkunftsland)“  
einzutragen.



**§ 2 - Beförderungswege**

Die Sendungen werden über nachstehend angeführte Grenzübergänge geleitet. Der Absender hat einen dieser Beförderungswege im Feld 13 des Frachtbriefes vorzuschreiben:

ÖBB / SŽ:        440 Spielfeld-Straß Gr. / Maribor m.  
                    442 Rosenbach Gr. / Jesenice m.

SŽ / HŽ:        550 Lendava m. / Mursko Središće gr.  
                    551 Središće m. / Čakovec gr.  
                    554 Dobova m. / Savski Marof gr.  
                    556 Ilirska Bistrica m. / Šapjane gr.

**§ 3 - Tarifwährung**

Die Tarifwährung ist der EURO (EUR).

**§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebentgelte**

1. Die der Frachtberechnung zugrunde zu legende durchgehende **Tarifentfernung** ist dem DIUM AT, DIUM SI und DIUM HR zu entnehmen.
2. Für Sendungen von und nach Bahnhöfen österreichischer **Privatbahnen**, die im DIUM AT mit der allgemeinen Verweisungszahl „2“ gekennzeichnet sind, werden die in Teil III, Abschnitt 4 angegebenen Zuschlagfrachten berechnet.
3. **Nebengebühren** werden gemäß Teil III, Abschnitt 3 oder nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen /Tarife/Preislisten jenes Beförderers, in deren Bereich die Zusatzleistung erbracht wird, erhoben.
4. Die **Masse des Gutes** (zu der alles zählt, was mit dem Gut zur Beförderung aufgegeben wird) wird vom Absender im Frachtbrief eingetragen oder bahnseits durch kostenpflichtiges Verwiegen festgestellt.
5. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird für den mehrwertsteuerpflichtigen Gesamtbetrag berechnet.

### **Abschnitt 3**

#### **Besondere Tarifbestimmungen**

##### **§ 5 - Sendungen in Wagengruppen**

Die Abfertigung von Sendungen in Wagengruppen nach dem gegenständlichen Tarif ist nach Absprache mit den Servicestellen der Beförderer möglich.

##### **§ 6 - Sendungen in geschlossenen Zügen**

Die Abfertigung von Sendungen in geschlossenen Zügen nach dem gegenständlichen Tarif ist nach Absprache mit den Servicestellen der Beförderer möglich.

## **Teil II**

### **Gütereinteilung**

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifes zur Beförderung angenommen werden, sind im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC aufgeführt und im Feld 21 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes entsprechend einzutragen.

## Teil III

### Abschnitt 1

#### Beförderungswege

Kodenummer

Beförderungsweg

#### SZ

- 01 Rosenbach Gr. / Jesenice m.  
03 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m.  
04 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Središče m. / Čakovec gr.— Mursko Središče gr. / Lendava m  
06 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m. - Središče m. / Čakovec gr.— Mursko Središče gr. / Lendava m.

#### HZ

- 07 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Središče m. / Čakovec gr..  
09 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Dobova m. / Savski Marof gr.  
10 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Ilirska Bistrica m. / Šapjane gr.  
17 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m. - Središče m. / Čakovec gr.  
19 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m. - Dobova m. / Savski Marof gr.  
20 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m. - Ilirska Bistrica m. / Šapjane gr

#### HZ - Ploče

- 23 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Središče m. / Čakovec gr. - Volinja gr. / Dobrljin gr. – Čapljina gr. / Metković gr.  
24 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Dobova m. / Savski Marof gr. - Volinja gr. / Dobrljin gr. – Čapljina gr. / Metković gr.  
25 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Ilirska Bistrica m. / Šapjane gr. - Volinja gr. / Dobrljin gr. – Čapljina gr. / Metković gr.  
33 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m. - Središče m. / Čakovec gr.. - Volinja gr. / Dobrljin gr. – Čapljina gr./ Metković gr.  
34 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m. - Dobova m. / Savski Marof gr. - Volinja gr. / Dobrljin gr. – Čapljina gr./ Metković gr.  
35 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m - Ilirska Bistrica m. / Šapjane gr. - Volinja gr. / Dobrljin gr. – Čapljina gr./ Metković gr.  
38 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Središče m. / Čakovec gr. - Drenovci gr. / Brčko gr. – Čapljina gr./ Metković gr.  
39 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Dobova m. / Savski Marof gr. - Drenovci gr. / Brčko gr. – Čapljina gr./ Metković gr.  
40 Rosenbach Gr. / Jesenice m. - Ilirska Bistrica m. / Šapjane gr - Drenovci gr. / Brčko gr. – Čapljina gr./ Metković gr.  
48 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m. - Središče m. / Čakovec gr.- Drenovci gr. / Brčko gr. - Čapljina gr./ Metković gr.  
49 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m - Dobova m. / Savski Marof gr. - Drenovci gr. / Brčko gr. – Čapljina gr./ Metković gr.  
50 Spielfeld-Straß Gr / Maribor m - Ilirska Bistrica m. / Šapjane gr. - Drenovci gr. / Brčko gr. – Čapljina gr./ Metković gr.

**Abschnitt 2**

- Bleibt frei -

## Abschnitt 3

**Allgemeine Leerlauffrachten für vom Kunden gestellte Wagen**  
**Frachentafel RCA für leere vom Kunden gestellte Wagen**

Leerlauffrachten 2018						
Entfernung bis KM	mit Lastlauf			ohne Lastlauf		
	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen	Wagen mit 6 Achsen	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen	Wagen mit 6 Achsen
70	192	213	236	308	342	377
80	198	221	243	316	353	389
90	205	227	251	328	363	402
100	211	236	258	338	377	412
110	218	242	266	348	387	426
120	224	248	273	358	397	437
130	230	256	282	368	409	451
140	237	263	289	379	421	463
150	243	270	297	389	432	474
160	250	277	305	400	443	488
170	256	285	312	409	456	500
180	262	291	321	419	466	513
190	269	299	328	431	478	525
200	274	306	337	439	490	538
220	288	320	352	461	512	564
240	301	334	367	481	535	587
260	312	348	383	500	557	612
280	326	363	399	522	580	638
300	339	376	414	542	602	663
320	351	390	430	562	624	688
340	365	405	446	584	648	713
360	376	419	462	602	670	739
380	389	433	476	623	693	762
400	403	447	492	644	715	787
450	434	483	531	695	772	850
500	466	517	569	745	828	910
550	498	553	609	798	885	974
600	530	589	648	848	942	1036
650	562	625	687	899	999	1099
700	594	659	726	951	1055	1161
750	626	695	766	1001	1112	1225
800	657	730	803	1052	1168	1286

**Frachentafel SŽ-TP für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV  
für Einfuhr / Ausfuhr / Transit**

(NHM 9921.00 und 9922.00)\*

Entfernung bis ... km	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit 3 bis 6 Achsen
▼	EUR / Wagen	
1	2	3
70	76	110
80	80	115
90	110	156
100	117	164
110	117	164
120	117	164
130	117	164
140	117	164
150	117	164
160	128	178
170	128	178
180	128	178
190	128	178
200	128	178
220	140	193
240	140	193
260	169	231
280	169	231
300	199	270
320	199	270
340	199	270
360	199	270
380	199	270
400	227	309
401 und mehr	227	309

Für Wagen mit mehr als 6 Achsen wird die Frachtanfrage an den Tätigkeitsbereich SŽ-TP Verkauf gerichtet.

\*) für CUV-Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit SŽ-TP



**Frachtentafel SŽ-TP für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV  
für Einfuhr / Ausfuhr / Transit**

**Leerlauffrachten für NHM 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40  
(sogenannte ungedeckte Leerläufe)**

Entfernung bis ... km	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit 3 bis 6 Achsen
▼	EUR / Wagen	
1	2	3
50	162	225
60	179	250
70	192	270
80	209	290
90	225	313
100	240	333
110	255	358
120	273	378
130	288	400
140	300	420
150	321	445
160	335	465
170	351	485
180	368	510
190	381	530
200	398	553
220	429	598
240	459	640
260	492	685
280	524	730
300	552	770
320	585	815
340	615	858
360	650	903
380	681	948
400	711	990
401 und mehr	744	1035

Für Wagen mit mehr als 6 Achsen wird die Frachtanfrage an den Tätigkeitsbereich SŽ-TP Verkauf gerichtet.

**Frachentafel HŽ Cargo für leere Wagen als Beförderungsmittel  
für Einfuhr/ Ausfuhr/Transit**

Es gelten die Binnentarife der beteiligten Bahn.

**Abschnitt 4**

**Zusatzleistungen / Nebengebühren**

Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren werden nach den nationalen Bestimmungen der Beförderer erhoben.

**Österreichische Strecken:**

<b>Code 34</b>	<b>Wiegegebühr</b> für jeden beladenen oder leeren Wagen .....	EUR 35,50
----------------	--	-----------

**Slowenische Strecken:**

<b>Code 34.1</b>	<b>Wiegegebühr</b> für jeden beladenen oder leeren Wagen	EUR 20,00
------------------	--	-----------

**Code 35.1 / 36.1**

<b>Zustellgebühr zum Anschlussgleis im: Ankunftsbahnhof/Versandbahnhof</b>	EUR 8,50
--	----------

Zustellgebühr für beladene Wagen im Eigentum der Beförderer,  
sowie für beladene und leere Wagen, die von Kunden gestellt wurden  
(ausser im Bahnhof Koper Luka)

**Code 35.2 / 36.2**

<b>Zustellgebühr zum Anschlussgleis im Ankunftsbahnhof/Versandbahnhof</b>	EUR 19,00
---	-----------

Zustellgebühr für beladene Wagen im Eigentum der Beförderer,  
sowie für beladene und leere Wagen, die von Kunden gestellt wurden im  
Bahnhof Koper Luka: EUR 19,00

**Code 46**

<b>46.1 Gebühr für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten</b>	EUR 20,00
--	-----------

Im Unterwegsbahnhof bei der Ausfuhr aus der EU in Drittländer oder  
bei Einfuhr in die EU aus Drittländern, je Sendung:1), EUR 20,00

1), Ausgenommen leere Wagen die mit CUV Wagenbrief befördert werden

**Kroatische Strecken:**

**-bleibt frei-**

## **Abschnitt 5**

### **Zuschlagfrachten**

1. Im Verkehr mit Bahnhöfen österreichischer Privatbahnen, die im DIUM AT mit der allgemeinen Verweisungszahl „2“ gekennzeichnet sind, werden die Basispreise um die im ÖGT (Österreichischer Gütertarif) veröffentlichten Zuschlagsfrachten erhöht.
2. Für leere vom Kunden gestellte Wagen wird keine Zuschlagfracht erhoben.

## Anhang

### Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

Stand 2006-02-28

#### 1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) "CIM" – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) "Beförderer" – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) „ausführender Beförderer“ – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäss Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) "Kunde" – den Absender und/oder den Empfänger gemäss Frachtbrief,
- e) "Kundenabkommen" – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) "CIT" – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) "Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)" – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite [www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org) zur Verfügung,
- h) "Kombinierter Verkehr" – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

#### 2 Geltungsbereich

**2.1** Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.

**2.2** Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.

**2.3** Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.

**2.4** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

#### 3 Durchführung der Beförderung

**3.1** Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.

**3.2** Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

## **4 Frachtbrief**

**4.1** Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.

**4.2** Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.

**4.3** Gemäss Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

## **5 Wagenstellung durch den Beförderer**

**5.1** Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.

**5.2** Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.

**5.3** Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.

**5.4** Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

## **6 Verladen und Entladen**

**6.1** Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.

**6.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäss 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.

**6.3** Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.

**6.4** Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde.

Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodalen Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.

**6.5** Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.

**6.6** Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

## **7 Verpackung**

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

## **8 Kosten**

**8.1** Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:

- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
- b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
- c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und anderen Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
- d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

**8.2** Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäss Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

**8.3** Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäss GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorgesehen werden. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

**8.4** Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:

- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
- derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

## **9 Lieferfristen**

**9.1** Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.

**9.2** Für Sendungen, die

- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
  - b) zur See oder auf Binnengewässern,
  - c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht,
- befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäss Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäss veröffentlichten Vorschriften festgelegt.

**9.3** Im Fall von aussergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäss veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

## **10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen**

**10.1** Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: "Empfänger nicht verfügungsberechtigt". Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.